

7) Gesetz, die Einführung freier Gerichtstage betr. vom 28. April 1863.

Wir Friedrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

haben zu Beförderung der Rechtspflege und Erleichterung der Staatsangehörigen bei Verfolgung ihrer Rechtsangelegenheiten für zweckmäßig erachtet, freie Gerichtstage einzuführen und verordnen deshalb mit Zustimmung der Landesvertretung Folgendes.

§. 1.

Es soll bei jedem Kreisgerichte, sowie bei jedem Justizamte, welches außerhalb des Sitzes des Kreisgerichts seinen Sitz hat, ein bestimmter Tag der Woche festgesetzt werden, an welchem es jedem Staatsangehörigen erlaubt ist, seine Klagen mündlich anzubringen, worauf der Gegner mündlich auf den nächsten Gerichtstag vorzuladen ist. Wird die Anforderung zugestanden oder verglichen, so wird eine Frist zur Leistung von Gerichtswegen festgesetzt und es kann aus dem Protokolle, wovon den Parteien Auszüge zu geben sind, Exekution gesucht werden. Im entgegen gesetzten Falle, wenn die Anforderung bestritten wird, ist die Sache zu Anbringung förmlicher Klage zu verweisen.

Diese Gerichtstage sollen von dem Vorstande des Justizamtes — unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers gehalten werden.

§. 2.

Zu dem freien Gerichtstage kann bei dem nach §. 1 zuständigen Gericht jeder Rechtsanspruch angemeldet werden und es bedarf hierzu bloß der kurzen Anzeige der Forderung und deren Grundes, sowie der gehörigen Bezeichnung des Beklagten.

§. 3.

Wenn aber auch von Seiten des Klägers der Antrag nicht gestellt worden, den bevorstehenden Rechtsstreit auf dem freien Gerichtstage zu verhandeln, so soll doch der Richter in Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, berechtigt sein, selbst von Amtswegen die Sache auf den freien Gerichtstag zu verweisen; namentlich soll diese Verweisung auf den freien Gerichtstag in der Regel dann eintreten, wenn der eingeklagte Anspruch nicht über 25 Thlr. beträgt, ingleichen wenn eine Grenzirrtum, der Besitzstand oder eine Dienstbarkeit in Frage steht. Eine solche Verweisung auf den freien Gerichtstag kann aber von Amtswegen dann nicht stattfinden, wenn der Anspruch im Substitutiv-, Mandats-, Arrest- und Wechsel-Prozeß verfolgt wird, und bei solchen Sachen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist.

§. 4.

Der Ladung zu dem freien Gerichtstage sind die Parteien bei Vermeidung einer Geld-